

Jugendbildung ist keine Aufgabe des Verfassungsschutzes

Der Landesjugendring Brandenburg (LJR Brandenburg) schließt sich auf Grund der zunehmenden Bildungsaktivität der Brandenburger Verfassungsschutzbehörde dem Beschluss des Bundesjugendrings vom 26.10.2012 in Berlin an und trägt ihn in den folgenden Punkten mit:

Der Landesjugendring Brandenburg und seine Mitgliedsorganisationen beobachten, wie sich der Verfassungsschutz nach einer umfassenden Umstrukturierung und Modernisierung vermehrt im Feld der politischen Bildungsarbeit engagiert. Damit überschreitet er eindeutig seine gesetzlich festgelegten Aufgaben als Inlandsgeheimdienst, wie sie in Paragraf 3 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) geregelt sind: „Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen.“ und in § 5 des Brandenburger Verfassungsschutzgesetz spezifiziert sind „Die Verfassungsschutzbehörde informiert die Öffentlichkeit in zusammenfassenden Berichten über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1. Sie unterrichtet jährlich die Öffentlichkeit über die Summe ihrer Haushaltsmittel und über die Gesamtzahl ihrer Bediensteten.“

Der LJR Brandenburg und seine Mitgliedsorganisationen lehnen die Bildungsarbeit des Verfassungsschutzes ab. Der LJR sieht die Aufgabe der Sammlung und Wertung von Informationen als gesetzlich geregelt. Hier findet sich kein Auftrag zur Bildung und Aufklärung von Bürger_innen wieder.

Die Verantwortung der (politischen) Bildung sieht der LJR Brandenburg unter anderem bei Jugendverbänden, Schulen, Kindergärten und in den Landeszentralen und der Bundeszentrale für politische Bildung gesichert. Die Motivation des Bildungsauftrages ergibt sich für die Jugendverbände aus dem Interesse an (jungen) Menschen und eben diese Herangehensweise leitet sich nicht aus dem Bundesverfassungsschutzgesetz ab.

Der LJR Brandenburg setzt sich für eine kritische, freie und qualifizierte politische Bildung als Grundlage demokratischer Kultur und Gesellschaft ein. Pädagogische Anforderungen wie nachvollziehbare und hinterfragbare Inhalte, überprüfbare Quellen oder angstfreie Lernatmosphäre stehen im Widerspruch zum Ansatz und Interesse eines Geheimdienstes. Die Arbeitsweisen und Quellen eines Geheimdienstes unterliegen der Geheimhaltung. Seine Ausrichtung unterliegt keiner demokratischen und erst recht keiner pädagogisch-fachlichen Kontrolle. Aufgrund seiner gesellschaftlichen Sonderrolle als staatliches Sicherheitsorgan ist der Verfassungsschutz weder ein eigenständiger Bildungsakteur noch ein gleichberechtigter zivilgesellschaftlicher „Partner“, sondern vielmehr ein „Fremdkörper“ in einer offenen Gesellschaft. Das ergibt sich aus den Sonderbefugnissen des Verfassungsschutzes:

- als Nachrichtendienst darf die Behörde sich in einer Weise Zugang zur Privatsphäre der Bevölkerung verschaffen, wie dies sonst niemand zugestanden wird.
- die Behörde arbeitet mit Informationen, deren Quellen auf Grund von Geheimhaltung im dunklen gehalten werden müssen. Für die Wissenschaften und Bildung ist der Verfassungsschutz deshalb nicht einsatzfähig, da er keine Auskunft über die Quellen seiner Informationen geben kann.¹

¹ http://www.politische-bildung-brandenburg.de/sites/default/files/downloads/verfassungsschutz_kohlstruck.pdf ; 19.12.2013

Dieser Beschluss beinhaltet die Empfehlung, dass keine gemeinsamen geplanten Veranstaltungen der politischen Jugendbildung stattfinden. Die Daten von Teamer_innen, Teilnehmer_innen o. ä. dürfen nicht weitergegeben werden. Bei Verwendung von Informationsmaterialien des Verfassungsschutzes ist ein kritischer Umgang mit diesen zu fördern. Der LJR Brandenburg wird diese Forderungen mit Trägern im Feld der (politischen) Bildung diskutieren und sie zur Unterstützung einladen.

Der Vorstand des Landesjugendrings wird darüber hinaus aufgefordert, diese Problematik mit Trägern im Feld der politischen Bildung zu diskutieren und sie zur Unterstützung des Beschlusses einzuladen.